

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	28.04.2016	öffentlich
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	05.04.2016	öffentlich
<b>Seniorenrat</b>	20.04.2016	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2016 bis 2018</b></p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>keine</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>keine</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>SGA 12.02.2015</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2016 - 2018 kein Bedarf an zusätzlichen stationären Pflegeplätzen besteht. Der Bedarf wird durch entsprechende Angebote in ambulanten und in kleinteiligen Wohn- und Pflegearrangements gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen.</li> <li>2. Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen in Bielefeld. Bereits vorliegende Interessensbekundungen von Trägern lassen bis 2018 bis zu 100 zusätzliche Tagespflegeplätze erwarten, so dass dann von einer gesicherten Versorgung ausgegangen wird. Die Verwaltung wird beauftragt, Träger von Tagespflegeangeboten bei der Umsetzung wohnortnaher Tagespflegeeinrichtungen zu unterstützen. Eine gleichmäßige sozialräumliche Verteilung der Tagesangebote ist dabei zu verfolgen.</li> <li>3. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2016-2018 wird zugestimmt.</li> </ol>

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit dem Entwurf einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Eine erste Fassung des Bedarfsplans wurde in den städtischen Gremien bereits beraten. Aufgrund des Erlasses der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW war es notwendig, den Bedarfsplan an die dort formulierten Regelungen anzupassen.

Die Planung ist Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Sie ist jährlich nach Beratung durch die Konferenz für Alter und Pflege durch Beschluss des Rates festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich zu aktualisieren.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenüber steht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, da nur für diese die Förderung der Investitionskosten Voraussetzung ist. Im Rahmen der Pflegeplanung muss jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur in Betracht gezogen werden. Der ermittelte Pflegebedarf für stationäre Pflege muss nicht zwangsläufig mit stationären Angeboten gedeckt werden, wünschenswert und geplant sind alternative Wohn- und Pflegeformen, die die Nachfrage nach stationären Angeboten beeinflusst.

**Beigeordneter**

**Ingo Nürnberger**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.